Statistischer Bericht

B VI - j / 03

Abgeurteilte und Verurteilte in Thüringen 2003

- Vorabergebnisse -

Bestell - Nr. 02 605



Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik Europaplatz 3, 99091 Erfurt Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 37-84642/84647

Telefax: 0361 37-84699

Internet: http://www.tls.thueringen.de E-Mail: auskunft@tls.thueringen.de

Auskunft erteilt: Referat: Steuern

und Recht

Telefon: 0361 37-84284

Herausgegeben im Juli 2004

Heft-Nr.: 224 / 04 Preis: 2,50 EUR

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2004

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Vorbemerkungen

Mit dieser Vorabveröffentlichung wird eine Information über die wesentlichen Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik gegeben. Die Ergebnisse sind vorläufig, da noch keine länderübergreifende Abstimmung erfolgte. Die Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse erfolgt in der üblichen tieferen Gliederung Ende 2004.

Rechtsgrundlage und Erhebungsbereich

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst die im Laufe eines Jahres auf Grund gerichtlicher Entscheidungen rechtskräftig abgeurteilten und verurteilten Personen. Von den Strafvollstreckungsbehörden (Staatsanwaltschaften) werden die Daten von Personen, die sich wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetzbuch, nach anderen Bundesgesetzen oder nach Landesrecht einschließlich der Straftaten im Straßenverkehr und Staatsschutzdelikten vor Gericht verantworten mussten, in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt übermittelt. Ordnungswidrigkeiten, auch wenn sie in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallen, werden durch diese Statistik nicht erfasst. Unterschieden wird dabei in Abgeurteilte und Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht einschließlich nach ehemaligem DDR - Strafrecht.

In Thüringen wurde diese Statistik mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 erstmals erhoben. In Erwartung des in Vorbereitung befindlichen Rechtspflegestatistikgesetzes war diese Statistik zunächst nicht eingeführt worden. Da die entsprechenden statistischen Informationen auch in Thüringen benötigt werden, erfolgte die Einführung schließlich auf der Grundlage des § 6 des Thüringer Statistikgesetzes.

Erste Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik wurden im Dezember 1998 für das Berichtsjahr 1997 veröffentlicht

Begriffsbestimmungen

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u.a. Freispruch) getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, ist nur der Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird diese Person für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Allgemeines Strafrecht wird gegen Erwachsene und zum Teil gegen Heranwachsende angewandt. Gegen Heranwachsende, die nach ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch Jugendlichen gleichstehen, ist gemäß § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden.

Ausländer: Als Ausländer gelten in der Strafverfolgungsstatistik alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; in diesem Sinne sind auch die **Staatenlosen** Ausländer. Verurteilte, die sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit haben, sind als Deutsche ausgewiesen. **Angehörige der Stationierungsstreitkräfte** sind nur dann in die Strafverfolgungsstatistik einbezogen, wenn sie von deutschen Gerichten abgeurteilt wurden.

Erwachsene sind Personen, die zur Zeit der Tat 21 Jahre oder älter waren. Sie werden nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt.

Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) sind Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG), Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung (§ 12 JGG). Dabei sind Weisungen Gebote und Verbote, die die Lebensführung der Jugendlichen regeln; Erziehungsbeistandschaft ist die Unterstützung der Sorgeberechtigten bei der Erziehung. Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform ist die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einem Heim.

Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, das Mindestmaß ein Monat.

Geldstrafe ist nur bei Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht möglich. Sie wird in Tagessätzen verhängt und beträgt mindestens fünf und höchstens 360 volle Tagessätze (§ 40 StGB). Die Höhe eines Tagessatzes wird unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters festgesetzt.

Heranwachsende sind Personen, die zur Zeit der Tat 18 bis unter 21 Jahre alt waren (§ 1 JGG). Sie können entweder nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.

Jugendliche sind Personen, die zur Zeit der Tat 14 bis unter 18 Jahre alt waren (§ 1 JGG). Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstrafrecht.

Jugendstrafe (§ 17 JGG) ist die schwerste Sanktion des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Sie wird verhängt, wenn "Maßnahmen" nach dem JGG (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel) zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt zehn Jahre, das Mindestmaß sechs Monate Freiheitsentzug.

Jugendstrafrecht: Bei mit Strafe bedrohten Verfehlungen von Jugendlichen und Heranwachsenden, sofern diese nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung Jugendlichen gleichstehen, werden die Vorschriften des JGG angewendet. Nach dem JGG vorgesehene Sanktionen sind Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln.

Strafarrest kann nur gegen Angehörige der Bundeswehr verhängt werden (§ 9 WStG).

Straftaten im Straßenverkehr sind Straftaten nach §§ 222, 230 und 323a StGB, soweit sie in Verbindung mit einem Verkehrsunfall standen, ferner nach §§ 142, 315b, 315c und 316 StGB sowie §§ 21, 22 und 22a StVG.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt wurde, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die zum Zeitpunkt der Tat strafmündig, d.h. 14 Jahre oder älter, war.

Verurteilungsquote ist der Anteil der Verurteilten an den Abgeurteilten.

Zuchtmittel sind gemäß § 13 JGG Verwarnung, Erteilung von Auflagen (Wiedergutmachung, Entschuldigung beim Geschädigten, Erbringen von Arbeitsleistungen, Zahlung eines Geldbetrages) und Jugendarrest. Dabei kann der Jugendarrest als Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest verhängt werden.

Zeichenerklärung

nichts vorhanden (genau Null)

Abkürzungen

Fam. Familie geg. gegen

i.V.m. in Verbindung mit
JGG Jugendgerichtsgesetz
StGB Strafgesetzbuch
StVG Straßenverkehrsgesetz

u. und

WStG Wehrstrafgesetz

Gesamteinschätzung

Nach ersten Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik 2003 wurden an den Gerichten des Landes 34 272 Personen abgeurteilt, 25 497 von ihnen wurden rechtskräftig verurteilt. In 1 157 Fällen entschieden die Gerichte auf Freispruch, 7 611 Mal wurde das Verfahren eingestellt und von einer Strafe abgesehen und 7 Mal wurde ausschließlich eine Maßregel ausgesprochen. Gegenüber 2002 erhöhte sich die Anzahl der Abgeurteilten um 915 Personen, wobei die der Verurteilten um 256, der Freisprüche um 91 und der Einstellungen um 579 stieg sowie die der Maßregeln um 11 sank. Die Verurteilungsquote sank von 75,7 auf 74,4 Prozent.

Von den Verurteilten waren 45,2 Prozent bereits vorbestraft (2002: 45,1 Prozent), 21 395 hatten gegen das Strafgesetzbuch und 4 102 gegen andere Gesetze verstoßen. Der Anteil der nach anderen Gesetzen Verurteilten betrug 16 Prozent, wobei, wie bereits im vergangenen Jahr, eine deutliche Verringerung der Verurteiltenzahl bei den Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz vor allem durch die weitere Zunahme beim Betäubungsmittelgesetz zum Teil kompensiert wurde.

An der Spitze der Verurteiltenzahlen standen mit einem jedoch von 27,3 Prozent auf 25,2 Prozent weiter gesunkenem Anteil die Straftaten im Straßenverkehr. Bei 3 662 von ihnen, das sind 56,9 Prozent dieser Verurteilten, war Alkohol oder ein anderes berauschendes Mittel im Spiel.

Bei den übrigen Straftaten waren andere Vermögens- und Eigentumsdelikte (insbesondere Betrug und Erschleichen von Leistungen) und Urkundendelikte sowie Diebstahl und Unterschlagung mit einem Anteil an den Verurteilten insgesamt von jeweils 21,4 Prozent die häufigste Ursache für eine Verurteilung. Während bei den Straßenverkehrsdelikten, den anderen Straftaten gegen die Person, Diebstahl und Unterschlagung sowie bei den gemeingefährlichen Straftaten eine Verringerung der Verurteiltenzahl zu verzeichnen ist, ist diese gegenüber 2002 bei den Hauptdeliktgruppen andere Vermögens- und Eigentumsdelikte um 800 (insbesondere Betrug und Untreue), Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen um 223 (insbesondere Betäubungsmittelgesetz), Raub und Erpressung um 48, Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amte um 38 und bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung um 13 Verurteilte gestiegen.

Unter den Verurteilten waren im vergangenen Jahr 1 756 Jugendliche (122 weniger als 2002) im Alter von 14 bis unter 18 Jahren. Ihr Anteil an den Verurteilten verringerte sich auf 6,9 Prozent. Zu den Heranwachsenden im Alter von 18 bis unter 21 Jahre zählten 3 478 Verurteilte, 8,7 Prozent weniger als im Jahre 2002. Damit war trotz des Rückganges jeder fünfte verurteilte Straffällige in Thüringen noch keine 21 Jahre alt. Besonders hoch war der Anteil dieser jungen Straffäter an Einbruch- und Wohnungseinbruchdiebstählen sowie Raub und Erpressung mit jeweils 58 Prozent, gefährlichen Körperverletzungen (55 Prozent), der Verbreitung von Propagandamitteln und der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (48 Prozent) und an Betäubungsmitteldelikten (39 Prozent).

Von 100 verurteilten Straftätern waren 84 Männer oder männliche Jugendliche (Vorjahr: 85), wobei die Anzahl der männlichen Verurteilten gegenüber 2002 um 37 sank und die der weiblichen Verurteilten um 293 gestiegen ist. Der Anteil der weiblichen Verurteilten hat sich damit um 1 Prozentpunkt auf 15,7 Prozent weiter erhöht. Am häufigsten wurden Frauen wegen Diebstahl und Unterschlagung sowie anderer Vermögens- und Eigentumsdelikte verurteilt (60 Prozent der weiblichen Verurteilten). Betrachtet man die Relation der weiblichen und männlichen Verurteilten bei den einzelnen Straftatarten, dann war bei falschen uneidlichen Aussagen und Meineid mit 31 Prozent, bei Betrugs- und Untreuedelikten mit 27 Prozent sowie bei "einfachem" Diebstahl mit 24 Prozent der Frauenanteil am höchsten. Ein besonders hoher Frauenanteil ist mit 45 Prozent beim Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots festzustellen.

Der Anteil der in Thüringen verurteilten Ausländer und Staatenlosen verringerte sich auf 7,6 Prozent. Allein 24,1 Prozent der 1 938 in Thüringen 2003 verurteilten Ausländer (im Vorjahr: 2 089) standen wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz bzw. das Asylverfahrensgesetz, und damit wegen Delikten, die für deutsche Staatsbürger kaum zutreffen, vor Gericht. Neben diesen Straftaten war ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Ausländer insbesondere bei "einfachem" Diebstahl mit 13 Prozent sowie bei Urkundenfälschungen und Hausfriedensbruch mit jeweils 10 Prozent zu verzeichnen.

Bei einem Vergleich mit dem Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung ist zu beachten, dass unter den ausländischen Verurteilten nicht nur die in Deutschland wohnenden und gemeldeten Ausländer sind. Auch straffällig gewordene ausländische Touristen oder in Deutschland illegal lebende Personen werden bei einer Verurteilung in die Strafverfolgungsstatistik einbezogen.

1. Abgeurteilte und Verurteilte nach ausgewählten Merkmalen

1.1 Abgeurteilte

		Verurteilte						
Merkmal	Abgeurteilte		davon		gemäß		Verur-	
		insgesamt	männlich	weiblich	Strafgesetz- buch	anderen Bundes- und Landes- gesetzen	teilungs- quote (%)	
1998	32 667	26 040	22 997	3 043	21 667	4 373	79,7	
1999	33 390	26 015	22 597	3 418	21 768	4 247	77,9	
2000	33 307	25 697	22 291	3 406	21 366	4 331	77,2	
2001	33 157	24 933	21 473	3 460	20 707	4 226	75,2	
2002	33 357	25 241	21 528	3 713	21 194	4 047	75,7	
2003	34 272	25 497	21 491	4 006	21 395	4 102	74,4	
davon								
Erwachsene	25 801	20 263	16 886	3 377	16 983	3 280	78,5	
Heranwachsende	4 935	3 478	3 094	384	2 851	627	70,5	
Jugendliche	3 536	1 756	1 511	245	1 561	195	49,7	
davon								
Straßenverkehrsvergehen	7 586	6 432	5 680	752	5 277	1 155	84,8	
sonstige Delikte	26 686	19 065	15 811	3 254	16 118	2 947	71,4	

1.2 Verurteilte

		Da	von	Gemäß		
Merkmal	Verurteilte	männlich	weiblich	Strafgesetzbuch	anderen Bundes- und Landesgesetzen	
Im Alter zur Zeit der Tat von bis unter Jahren						
14 - 16	564	465	99	527	37	
16 - 18	1 192	1 046	146	1 034	158	
18 - 21	3 478	3 094	384	2 851	627	
21 - 25	5 053	4 354	699	3 923	1 130	
25 - 30	3 372	2 881	491	2 713	659	
30 - 40	5 412	4 541	871	4 604	808	
40 - 50	3 873	3 072	801	3 397	476	
50 - 60	1 744	1 378	366	1 591	153	
60 und mehr	809	660	149	755	54	
Deutsche	23 559	19 778	3 781	20 171	3 388	
Ausländer 1)	1 938	1 713	225	1 224	714	
Anteil der Ausländer (%)	7,6	8,0	5,6	5,7	17,4	
Vorbestrafte (früher Verurteilte)	11 532	10 158	1 374	9 546	1 986	
Anteil der Vorbestraften (%)	45,2	47,3	34,3	44,6	48,4	

¹⁾ einschließlich Staatenlose sowie Angehörige der Stationierungsstreitkräfte

2. Abgeurteilte 2003 nach Hauptdeliktgruppen und ausgewählten Straftatarten

				Darunter			Von den V	'erurteilte
	Abgeur-		davon				waren	
Hauptdeliktgruppe Straftat	teilte insgesamt	Verurteilte insgesamt	Jugend- liche	Heranwach Jugend- Straf	allgemei- nem	Erwach- sene	männlich	weiblic
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ord-								
nung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amte	1 283	837	67	83	60	627	706	131
darunter								
Widerstand gegen die Staatsgewalt	179	141	7	14	9	111	127	14
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	432	274	18	15	20	221	242	32
falsche uneidliche Aussage und Meineid Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	278	166	5	8	9	144	115	5
darunter	291	221	16	20	1	184	218	;
sexueller Missbrauch von Kindern	111	87	8	8	1	70	84	;
sexuelle Nötigung/Vergewaltigung	107	80	8	11	-	61	80	
andere Straftaten gegen die Person, außer im			-			-		
Straßenverkehr darunter	5 727	3 481	463	426	141	2 451	3 176	30
Straftaten geg. den Personenstand, Ehe u. Fam.	402	194	-	1	1	192	189	
Beleidigung	743	509	27	17	27	438	447	6
Straftaten gegen das Leben	40	27	3	5	2	17	23	
Körperverletzung	3 959	2 412	414	377	92	1 529	2 203	20
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	571	332	19	24	19	270	310	2
Diebstahl und Unterschlagung darunter	7 391	5 449	611	478	237	4 123	4 326	1 12
Diebstahl	6 876	5 116	593	455	199	3 869	4 051	1 06
Unterschlagung	453	288	13	20	35	220	234	5
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf								
Kraftfahrer	502	400	110	119	3	168	361	3
darunter Raub	047	474	00	50			457	
räuberische Erpressung	217 197	171 163	62 45	53 44	1 -	55 74	157 149	1
undere Vermögens- und Eigentumsdelikte;	197	103	45	44	-	74	143	'
Urkundendelikte darunter	7 387	5 459	199	259	279	4 722	4 180	1 27
Begünstigung und Hehlerei	150	105	7	6	-	92	88	1
Betrug und Untreue	5 593	4 290	61	149	226	3 854	3 151	1 13
Urkundenfälschung	549	451	16	38	25	372	369	8
Sachbeschädigung	984	534	113	65	26	330	499	3
pemeingefährliche einschließl. Umweltstraftaten, außer im Straßenverkehr darunter	342	271	13	16	9	233	249	2
Vollrausch ohne Verkehrsunfall	140	133	2	4	3	124	121	1
Straftaten gegen die Umwelt	121	79	-	-	3	76	71	
Straftaten im Straßenverkehr	7 586	6 432	105	373	449	5 505	5 680	75
davon								
nach dem StGB	6 110	5 277	82	334	386	4 475	4 675	60
darunter								
Flucht nach Verkehrsunfall	1 634	1 194	22	79	96	997	973	22
fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	73	64	-	10	5	49	53	1
fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr	947	744	14	64	84	582	639	10
gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr Gefährdung des Straßenverkehrs	61 789	44 710	3 14	4 59	1 62	36 575	39 644	6
Trunkenheit im Verkehr	2 553	2 469	14 29	59 112	136	2 192	2 281	18
Vollrausch i.V.m. Verkehrsunfall	53	52	-	6	2	44	46	10
nach dem StVG	1 476	1 155	23	39	63	1 030	1 005	15
Straftaten nach anderen Bundes- und								
Landesgesetzen (außer StGB, StVG) darunter	3 763	2 947	172	326	199	2 250	2 595	35
Betäubungsmittelgesetz	1 546	1 203	124	248	96	735	1 102	10
Waffengesetz	140	91	4	6	16	65	88	
Abgabenordnung	306	258	2	-	-	256	152	10
Pflichtversicherungsgesetz	852	705	35	46	38	586	621	8
Asylverfahrensgesetz	522	418	5	6	37	370	403	1
Ausländergesetz	407	0.0	4	^	^	77	64	^
Ausländergesetz	127	82	1	2	2	77	61	2

3. Verurteilte 2003 nach allgemeinem Strafrecht

	Verurteilte	Davon			
Art der Strafe	insgesamt	Heranwachsende	Erwachsene		
Freiheitsstrafe davon	3 760	99	3 661		
bis einschließlich 9 Monate	2 301	67	2 234		
mehr als 9 Monate bis einschließlich 1 Jahr	552	12	540		
mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	624	18	606		
mehr als 2 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	235	1	234		
mehr als 5 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	46	-	46		
lebenslang	2	1	1		
Strafarrest	1	-	1		
Geldstrafe	17 880	1 279	16 601		
insgesamt	21 641	1 378	20 263		

4. Verurteilte 2003 nach Jugendstrafrecht

	Verurteilte	Davon			
Art der Strafe bzw. Maßnahme	insgesamt	Jugendliche	Heranwachsende		
Jugendstrafe	970	312	658		
davon	400	50	404		
6 Monate (Mindeststrafe)	162	58	104		
mehr als 6 Monate bis einschließlich 1 Jahr	340	116	224		
mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	344	112	232		
mehr als 2 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	119	25	94		
mehr als 5 Jahre bis einschließlich 10 Jahre	5	1	4		
Zuchtmittel 1)	2 843	1 427	1 416		
Erziehungsmaßregeln	43	17	26		
insgesamt	3 856	1 756	2 100		

¹⁾ Zuchtmittel sind Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest (§§ 13 - 16 JGG).